



Ehrenordnung des DTFB e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Ehrungen	3
§2 Anträge	4
§3 Inkrafttreten	4

§1 Ehrungen

- 1.1 die Ehrennadel
- 1.2 den Ehrenbrief
- 1.3 die Ehrenmitgliedschaft
- 1.4 das Amt des Ehrenvorsitzenden
2. Das geschäftsführende Präsidium kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischfußballsport die Ehrennadeln in
 - 2.1 Bronze
 - 2.2 Silber
 - 2.3 Gold
 - 2.4 Gold mit 1 Stern
 - 2.5 Gold mit 2 Sternen
 - 2.6 Gold mit 3 Sternen
 - 2.7 Ehrenbrief verleihen.

Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft im DTFB Vorstand oder im Verband ausgezeichnet haben.
3. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus.
4. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus.
5. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt eine 30-jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus.
6. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit einem Stern setzt eine 40-jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus.
7. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit 2 Sternen setzt eine 50jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus.
8. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit 3 Sternen setzt eine 60jährige ununterbrochene Tätigkeit voraus
9. Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Tischfußballsports verliehen werden

§2 Anträge

1. Anträge von Verbänden müssen spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich bei der DTFB-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Folgende, lückenlose Angaben sind dazu erforderlich:

- Name und Vorname des Betreffenden (Personalien)
- Welche Tätigkeit hat der Betreffende bisher im Verband oder im DTFB-Präsidium ausgeübt (von wann bis wann)

Nach eingehender Prüfung des Antrages entscheidet das geschäftsführende Präsidium über die Verleihung der Auszeichnung.

3. Auf Antrag des DTFB-Präsidiums können Personen, die sich besondere Verdienste um den Tischfußball erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§3 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind den Verbänden des DTFB mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft